

Verordnung über den Bebauungsplan Moorfleet 11/Tatenberg 4/Ochsenwerder 10

Vom 4. Juli 1995

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Moorfleet 11/Tatenberg 4/Ochsenwerder 10 für den in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzten Geltungsbereich östlich der Elbe (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 608, 612 und 613) wird festgestellt.

Das Gebiet erfaßt drei Teilflächen; diese werden wie folgt begrenzt:

1. Billwerder Bucht/Moorfleeter Kanal (Westgrenzen der Flurstücke 1766 und 602, West- und Nordostgrenze des Flurstücks 1788, Südgrenze des Flurstücks 1788, Ostgrenze des Flurstücks 1766 der Gemarkung Moorfleet),
2. Schleusenanlage der Dove-Elbe/Tatenberger Weg (Nordgrenze des Flurstücks 1829, über die Flurstücke 1821 und 1861, Nordgrenze des Flurstücks 1373, über das Flurstück 1821 der Gemarkung Moorfleet — Ostgrenzen der Flurstücke 823 und 647, über das Flurstück 824, Südgrenze des Flurstücks 647, über das Flurstück 647 der Gemarkung Tatenberg — über das Flurstück 1829 der Gemarkung Moorfleet), und
3. Hafen Oortkaten (Flurstück 71 der Gemarkung Overhaken).

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vor-

handen sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die in § 1 Absatz 1 genannten drei Teilflächen wird der bisher bestehende Baustufenplan Bergedorf I und III in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtlicher Anzeiger Seite 61) aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Juli 1995.

